



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagehöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 bis 5

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus (Abwassersatzung)

Seite 5 bis 7

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Seite 7

1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Einladung zur Sitzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Seite 8

Einzelatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße (Abschnitt I: Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreedamm)

Dank an Sponsoren

Für die im Rahmen der „15. Brandenburgischen Frauenwoche“ erbrachten Sponsorleistungen in Form von Geldspenden und Sachleistungen möchten sich die Oberbürgermeisterin sowie die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Stadt herzlich bei allen Förderern der Frauenwoche bedanken. Ein weiterer Dank gilt dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, der BTU Cottbus, der Agentur für Arbeit Cottbus sowie dem Arbeitskreis „Frauengesundheit“ des Frauennetzwerkes LA 21 Cottbus. Folgende Sponsoren seien hier öffentlich benannt:

- Druckzone GmbH & Co. KG
- Sparkasse Spree-Neiße
- Vattenfall Europe Mining AG
- Stadtwerke Cottbus GmbH
- Landeszahnärztekammer Brandenburg
- Architekturbüro Wagner/Pauli
- Wilfried Schreck (Mitglied des Bundestages, SPD)
- Dr. Martina Münch (Mitglied des Landtages, SPD)
- Jürgen Türk (Mitglied des Bundestages, FDP)
- ICO Innenprojekt Cottbus GmbH
- Stadtverordnete der PDS-Fraktion, CDU/DSU-Fraktion, SPD-Fraktion
- Marina Kuhlmann

Herzlichst sei auch den Organisatorinnen aus Frauenvereinen, freien Trägern, Institutionen und Kirchen gedankt, die durch ihr engagiertes Wirken zum Gelingen der Frauenwoche beigetragen haben.

Karin Rätzel **Sabine Hiekel**
Oberbürgermeisterin Gleichstellungsbeauftragte

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus

Abwassersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1999 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2005 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen im Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung

(Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Cottbus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus

- (1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Betreibervertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der leitungsgebundenen Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus der von ihr gegründeten COSTAR Cottbuser Stadtreinigungs- und Umweltdienste GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Abwasserkanal -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind:

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht,
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,

Fortsetzung von Seite 1

- c) anstelle des / der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte,
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Grundstück - jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksabwasseranlage - alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Abwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstückskläreinrichtungen - sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen).

Grundstücksleitung - Abwasserleitung des Anschlussnehmers bis zur Grundstücksgrenze.

Indirekteinleiter - sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Niederschlagswasser - ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i.S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG.

Öffentliche Abwasseranlagen - alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen zur Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung und Entsorgung von Abwasser.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Leitungsnetz mit je nach örtlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) und oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), der Anschlusskanal, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz
- alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerk und ähnliche Anlagen,
- die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Revisionsschacht - Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Sammelgruben - Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern.

Schmutzwasser - das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale Abwassersammelgruben - in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)
- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch die Stadt Cottbus.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,

- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden :

- a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- c) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwasserkanäle werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.
- (4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert	6,5 - 10,0
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10,0 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5,0 g/l
2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20,0 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,0 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250,0 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100,0 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10,0 mg/l
3.3 Cyanide, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4 Cyanide, gesamt	20,0 mg/l
3.5 Sulfate	600,0 mg/l
3.6 Sulfid	2,0 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3 Barium (Ba)	5,0 mg/l
4.4 Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.5 Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6 Chrom (Cr)	1,0 mg/l
4.7 Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co)	2,0 mg/l
4.9 Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
4.10 Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.11 Selen (Se)	2,0 mg/l
4.12 Silber (Ag)	1,0 mg/l
4.13 Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
4.14 Zinn (Sn)	5,0 mg/l
4.15 Zink (Zn)	5,0 mg/l

- (5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen, der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 1 genannten festgesetzt werden.
- (10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem beauftragten Unternehmen bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In Hinblick auf Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das in Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 9 dieser Satzung ist durchzuführen. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (5) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.
- (6) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf Dauer von den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt und die bebauten und befestigten Flächen eine Versickerung, Verregnung, Verrieselung auf diesem Grundstück nicht zulassen, ist verpflichtet, in den Straßen, in denen eine Ableitung von Niederschlagswasser in den Abwasserkanal möglich ist, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann bei der Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.
Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (2) Änderungen der Grundstücksabwasseranlage oder / und der der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder / und Änderungen des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus mitzuteilen. Diese bzw. der Verwaltungshelfer verschließt den Anschlusskanal.
- (4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt Cottbus hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
- (2) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.
- (3) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet
a) an der Grundstücksgrenze,

- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt Cottbus (z. B. bei Druckentwässerung).

- (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlage im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Stadt Cottbus oder durch ihren Verwaltungshelfer.
- (5) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine befristete oder unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch oder durch Baulast abgesichert sind.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachzuweisen.
Der Beginn der Einleitung ist der Stadt Cottbus mitzuteilen.
- (7) Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.
- (8) Beauftragte der Stadt Cottbus dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (9) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die öffentliche Kanalisation hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Cottbus führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Cottbus mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 9 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Cottbus Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrich-

Fortsetzung von Seite 3

- tungen, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageneinhalte auf der Kläranlage Cottbus.
- (2) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt Cottbus als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung.
- Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.
- (3) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Cottbus zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt Cottbus über. Die Stadt Cottbus ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 9 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (7) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³.

§ 13 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Cottbus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus.

§ 14 Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Abwasseranlage zu erteilen.

- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
- der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeihilfepflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.
- (4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Anschlussbeitrag, Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Abwasseranlagen, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, erhebt die Stadt Cottbus Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Gebührenpflichtigen auferlegt.
- (3) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus.
- (4) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasseranlagen ohne Zustimmung der Stadt Cottbus betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus schuldhaft verursacht worden ist.
- (7) Wenn bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventueller durch be dingter Schäden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 17 Abs. 3 dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
- (3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- (3.1) § 5 Abs. 2, 3, 4, 6, Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht und Störungen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt, abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus anzeigt,
- (3.2) § 6 Abs. 1, 2, 3, 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 6 Abs. 6 anschließt bzw. sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
- (3.3) § 8 die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser der Stadt Cottbus nicht schriftlich anzeigt,
- (3.4) § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt oder wider besseres Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht,

- (3.5) § 10 Abs. 6, 9 die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt und bestehende Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslose Sammelgruben nicht außer Betrieb setzt, entleert und reinigt,
- (3.6) § 12 Abs. 2, 3 die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung bzw. der abflusslosen Sammelgrube nicht rechtzeitig anmeldet, diese nicht zur Entsorgung freigibt und die ungehinderte Zufahrt zum Grundstück nicht gewährleistet,
- (3.7) § 11 Abs. 2 nicht die Betriebsvorgänge benennt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- (3.8) § 13 Abs. 1 den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt,
- (3.9) § 11 Abs. 2 nicht die Betriebsvorgänge benennt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- (3.10) § 14 Abs. 1, 2, 3, 4 nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt und die erforderlichen Informationen nicht unverzüglich übergibt oder den Zutritt zu Anlagen nicht gewährleistet oder duldet.

§ 18 In- Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 mit folgenden Maßgaben in Kraft:
- Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) gelten ab dem 1. Juli 1995.
 - Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg (GVBl. I S. 90) gelten ab dem 13. April 1999.
 - § 17 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt zum 31.12.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 26.05.2005

gez. Karin Rätzler
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Mitteilung des Amtes für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung

Cottbuser Abfallbilanz 2004

Die kommunale Abfallbilanz, die nach dem Brandenburgischen Abfallgesetz jährlich zu erstellen ist, liegt in der Zeit vom 2. Juni bis zum 7. Juli 2005 zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Einsichtnahme in die Cottbuser Abfallbilanz 2004 ist im Foyer der Stadtverwaltung in der Karl-Marx-Straße 67, im Foyer des Rathauses Neumarkt 5, sowie in der Hermann-Löns-Straße 33, Zimmer 226 möglich.

Amtliche Bekanntmachung Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1999 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2005 die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Cottbus zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- Abwassergebühren werden erhoben für:
 - die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
 - die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
 - die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser, ab 01.01.2003 die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
 - die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
 - die Behandlung von Inhalten und Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen, ab 01.01.2000 die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Inhalten und Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen und ab 01.01.2002 die Entleerung, Transport und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i. V. mit § 66 Abs. 1 Satz 2.,
 - die Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
 - die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben und ab 01.01.2000 die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben,
 - die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen ab 01.01.2003.

- Wird die Stadt Cottbus zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Gebührensatzung einbezogen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern gewonnene Wassermenge ist durch Meßeinrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Soweit an privaten Versorgungsanlagen gegenwärtig entsprechende Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich nachzurüsten und der Abwasseranfall wird bis zum Einbau der Messeinrichtung geschätzt. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt ab 01.01.2003 die direkt gemessene Abwassermenge.
- Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt Cottbus zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers entsprechend dem Bescheid der Stadt Cottbus. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt Cottbus zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Schmutzwassergebühren erhoben. Die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m²/a).
- Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (m²), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- Maßstab für die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge.
- Maßstab für die Gebühr bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an

Fortsetzung von Seite 5

der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt:
vom 01.01.1994 bis 31.12.1994 5,41 DM/m³
vom 01.01.1995 bis 31.12.1999 5,95 DM/m³
vom 01.01.2000 bis 31.12.2001 6,04 DM/m³
ab 01.01.2002 beträgt die Gebühr 3,09 Euro/m³.
- (2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
- bis 600 mg BSB₅/l kein Starkverschmutzerzuschlag
 - 601 bis 900 mg BSB₅/l Faktor 1,25
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB₅/l erhöht sich der Faktor um 0,25
- (3) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser beträgt:
vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 0,42 DM/m²
vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 1,01 DM/m²
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 1,15 DM/m²
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 1,10 DM/m²
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 0,56 Euro/m²
- Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt ab 01.01.2003 0,56 Euro/m² angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr.
- (4) Die Gebühr für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt:
vom 01.01.1994 bis 31.12.1999 0,92 DM/m³
vom 01.01.2000 bis 31.12.2001 0,91 DM/m³
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 0,46 Euro/m³
ab 01.01.2003 0,52 Euro/m³.
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie belastetes Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- (5) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt:
vom 20.10.1994 bis 31.12.1997 13,86 DM/m³
vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 13,96 DM/m³
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 13,54 DM/m³
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 13,39 DM/m³
ab 01.01.2002 6,85 Euro/m³.
- (6) Die Gebühr für die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf der Kläranlage Cottbus beträgt vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 3,62 DM/m³ bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf der Kläranlage Cottbus beträgt:
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 13,54 DM/m³
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 13,39 DM/m³
ab 01.01.2002 6,85 Euro/m³
bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.

- (8) Die Gebühr für die Behandlung der Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt:
vom 01.01.1994 bis 31.12.1999 7,25 DM/m³
auf der Kläranlage Cottbus.
- (9) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt:
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 17,21 DM/m³
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 16,09 DM/m³
Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i.V. mit § 66 Abs.1 Satz 2 beträgt:
ab 01.01.2002 8,23 Euro/m³.
- (10) Die Gebühr für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt:
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 1,88 Euro/m³
ab 01.01.2003 0,76 Euro/m³.
- (11) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt:
ab 01.01.2003 0,34 Euro/m³.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist:
- a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauerechthaber, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers sofern das Grundstück mit einem Erbbauerecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht,
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
 - e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauerechthaber zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten

ist der unter § 4 Abs. 1 aufgeführte Gebührenpflichtige, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht für die Dauer der Einleitgenehmigung.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht für die Dauer der Einleitgenehmigung.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird im Namen und für die Rechnung der Stadt Cottbus durch die LWG Lauseitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben. Bei Einwendungen der Gebührenpflichtigen gegen den Grund oder die Höhe der Forderungen erfolgt die Erhebung durch die Stadt Cottbus im Verwaltungsverfahren.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. des Jahres fällig.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten wird die endgültige Abwassergebühr erhoben. Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühr im Sinne des § 3 Abs. 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren befassten Stellen der Stadt Cottbus und ihres Verwaltungshelfers nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen. Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 BbgWG durch die Untere Wasserbehörde bleiben davon unberührt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Oberbürgermeisterin.
- (3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- (4.1) § 4 Abs. 2 den Eigentümerwechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Behörde mitteilt,
- (4.2) § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und den ungehinderten Zutritt auf das Grundstück verweigert.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 mit folgender Maßgabe in Kraft:
- Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995, (GVBl. I S. 145) gelten ab dem 1. Juli 1995.
 - Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg (GVBl. I S. 90) gelten ab dem 13. April 1999.
 - § 9 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
 - Die §§ 1 Abs. 2 Pkt. c und i, 2 Abs. 2 Satz 6, 3 Abs. 3 Satz 2; Abs. 11 und 5 Abs. 6 treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung tritt zum 31.12.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 26.05.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus vom 25.05.2005 sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus-Abwassersatzung- vom 30.03.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus beschlossen.

Artikel 1

Die Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 16. April 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Cottbus tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 26.05.2005

Einladung

zur Sitzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd- Ost
am Donnerstag, den 30. Juni 2005 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2005, öffentlicher Teil, vom 18.05.2005
- Beschlusskontrolle
- Information zum Stand Investitionsmaßnahme „Kanalisation Groß Oßnig“
- Beratung zum Abwasserbeseitigungskonzept
- Mitteilungen
- Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2005, nichtöffentlicher Teil, vom 18.05.2005
- Mitteilungen
- Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 31. Mai 2005

Kelch
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus

über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße (Abschnitt I: Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreedamm)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 25.05.2005 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreedamm beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung:

- des kombinierten Geh- und Radweges an der Westseite (zwischen Anschlussgleis und ehem. AWG),
- der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
- der Neubefestigung des Weges zwischen der Baumallee bis zur Spree,

erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt 75 v. H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der berücksichtigungsfähigen Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchrechts. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 - bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst werden.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.
- Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 2 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5 und für Grundstücke, die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25.

§ 6 Grundstücksfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Bei Grundstücken, die sich im Außenbereich befinden, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.

§ 7 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4:

0,6496889 EUR
(1,2706811 DM)

§ 9 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

Cottbus, 26.05.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Nichtamtlicher Teil

Einladung zum Internationalen Folklorefestival

Zum Besuch einer schwungvollen Estrade internationaler Lieder, Tänze und Trachten lädt das VI. Internationale Folklorefestival „Lausitz - Lužica 2005“

Es findet vom 14. bis zum 17. Juli in Bautzen, Schmochtitz (Kreis Bautzen) und Crostwitz (Kreis Kamenz) statt.

Neben Ensembles aus der Lausitz werden dazu Folkloregruppen aus Russland, Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Senegal, Zypern, Indien, Rumänien und Frankreich erwartet.

Die feierliche Eröffnung findet am 14. Juli um 20 Uhr auf der Ortenburg in Bautzen statt, ein Galaprogramm internationaler Folklore wird am 15. Juli ab 20 Uhr im Garten des Bischof-Benno-Hauses in Schmochtitz geboten. Am Sonnabend stehen die Kinder im Mittelpunkt: um 15 Uhr zeigt das Sorbische Nationalensemble in Crostwitz das Musical „Ein Traum vom Fliegen“, ab 17 Uhr folgt dort das Programm „Im Land der fröhlichen Kinder“. Unter dem Motto „Bäuerliche Traditionen im Jahreslauf“ wird ab 19 Uhr auf Crostwitzer Bauernhöfen Kultur und Kulinarisches geboten.

Auch am Sonntag laden die Veranstalter nach Crostwitz ein. Nach dem Festgottesdienst (10.30 Uhr), der Eröffnung des Handwerkermarktes (11.30 Uhr) und dem Festumzug (13 Uhr) stellen Lausitzer Folkloregruppen ab 14 Uhr gemeinsam ein eigens für das Festival erarbeitetes Programm vor. Im Festivalfinale präsentieren die Ensembles ab 16 Uhr Höhepunkte ihrer Repertoires.

Weitere Informationen im Internet unter www.folklorefestival-lausitz.de